

kommen kann. Wichtig für die gesamte Beweisaufnahme ist, daß nicht erst alle Fragen im Zusammenhang mit der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Angeklagten geklärt werden und kurz vor Schluß der Beweisaufnahme dann auf den einbezogenen Schadensersatzanspruch eingegangen wird. Schon bei der Vernehmung des Verletzten als Zeugen des Verbrechens läßt sich sehr gut die Verbindung zwischen dem begangenen Verbrechen und den zivilrechtlichen Fragen herstellen.

3. Die Entscheidung über den Schadensersatzanspruch³³

a) Die Tätigkeit des Gerichts in der Beweisaufnahme muß durch eine politisch richtige und damit überzeugende Entscheidung beendet werden. In dem Urteil muß sich das enge Verhältnis zwischen der Entscheidung in der Strafsache und über den in das Verfahren einbezogenen Schadensersatzanspruch widerspiegeln, denn für den Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit des begangenen Verbrechens und das daraus resultierende Strafmaß ist auch die Höhe des entstandenen Vermögensschadens von Bedeutung, wie sich umgekehrt in der Verurteilung zum Schadensersatz der Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit des Verbrechens zeigt. Dieses Wechselverhältnis zwischen auszusprechender Strafe und Höhe der Verurteilung zum Schadensersatz verlangt vom Gericht einmal, daß grundsätzlich — wie bereits an anderer Stelle angeführt — über Grund und Höhe des Schadensersatzanspruches entschieden und zum anderen das Urteil sehr sorgfältig abgefaßt wird. Das gilt besonders auch im Hinblick auf die zivilrechtliche Problematik, da das Strafurteil hinsichtlich der Verurteilung zum Schadensersatz einen vollstreckbaren Titel darstellt.

Im Urteilstenor müssen deshalb der Name und die volle Anschrift des Verletzten angegeben werden. Das gleiche ist zu beachten, wenn der Verletzte in dem Strafverfahren durch seinen gesetzlichen Vertreter vertreten war. Soweit ein Rechtsträger von gesellschaftlichem Eigentum Verletzter ist, müssen folgende Angaben gemacht werden: Name und Sitz des Rechtsträgers sowie Name seines gesetzlichen Vertreters (z. B.: VEB „APAG“ — Aluminium-Präzision-Armaturen-Guß — Sitz: Potsdam-Babelsberg, gesetzlich vertreten durch den Werkleiter, Herrn A. Schmidt, Potsdam-Babelsberg, Luther-Platz 10). Geldbeträge sind, um Unklarheiten auszuschließen, in Zahlen und Worten anzugeben. Wird eine Verurteilung zur Herausgabe von Gegenständen

33. vgl. hierzu die Richtlinie des OG, Nr. II, a. a. O., Abschn. VI.